

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 322; BGB §§ 611, 242, 823, 826

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 468/72

Urteil des BAG vom 25. Mai 1973

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 468/72

2 Sa 739/71 Bayern

Urteilstenor zugestellt
am 25. Mai 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Mai 1973 durch
den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler
und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Dr.
Schneider und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern vom 28. Juni 1972
- 2 Sa 739/71 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat mit Wirkung vom 16. Juli 1946 als Leiter des Wirtschafts- und Sozialpolitischen Sekretariats in die Dienste des damaligen Bayerischen Gewerkschaftsbundes. Seine monatliche Vergütung betrug bei 13 Monatsgehältern 650,- RM. Neben der im Dienstvertrag festgesetzten lohnsteuerpflichtigen Monatsvergütung von 650,- RM erhielt der Kläger einen monatlichen lohnsteuerfreien und sozialabgabenfreien Unkostenpauschbetrag von 200,- RM. In diese Abmachungen ist der beklagte Deutsche Gewerkschaftsbund nach Auflösung des Bayerischen Gewerkschaftsbundes eingetreten. Wegen der Anpassung an die übrige Gehaltsregelung des DGB fiel das 13. Monatsgehalt weg. Es wurde anteilig auf die restlichen 12 Monatsgehälter verteilt, so daß der Kläger ab 1. Januar 1950 monatlich 925,- DM brutto erhielt.

Am 1. November 1950 bot der DGB, Landesbezirk Bayern, dem Kläger ebenso wie den übrigen Angestellten einen neuen Anstellungsvertrag an. Dieser Vertragsentwurf sah vor, den Kläger als Leiter der Abteilung Wirtschaft in Gehaltsgruppe II "der Tarifregelung des DGB vom 1. August 1950" einzustufen und seine bisherige Monatsvergütung in Höhe von 925,- DM wie folgt aufzuteilen:

Anfangsgehalt:	DM 500,--
Steigerungsbetrag:	DM 150,--
Verantwortungszulage:	DM 100,--
Ausgleichszulage:	<u>DM 175,--</u>
	DM 925,--
	=====

Die Ausgleichszulage von 175,- DM sollte auf künftige Gehaltssteigerungen und -änderungen angerechnet werden.

Am 4. Dezember 1950 gab der Landesbezirksvorstand ein Rundschreiben im Informationsdienst betr. Anstellungsverträge bekannt, das u.a. wie folgt lautete:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

"..... Jene Kolleginnen und Kollegen, die die beiden Exemplare des Anstellungsvertrages bis spätestens 9.12.1950 der Personalstelle nicht eingesandt haben, geben damit dem Landesbezirksvorstand bekannt, daß sie ihre Gesamtarbeitsbedingungen nicht nach den Bestimmungen der Tarifregelung vom 1.8.50, sondern nach denen des Tarifvertrages des zum 31.12.49 aufgelösten Bayerischen Gewerkschaftsbundes geregelt wissen wollen.

Der Landesbezirksvorstand nimmt in diesen Fällen die Willenskundgebung zur Kenntnis. Er hält sich aber verpflichtet, nochmals und ausdrücklich hervorzuheben: Nach dem 9.12.50 werden die Gesamtarbeitsbedingungen der hauptamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen wie folgt geregelt:

- a) Nach den Bestimmungen der Tarifregelung vom 1.8.50, wenn die 2. und 3. Ausfertigungen des Anstellungsvertrages - versehen mit der eigenhändigen Unterschrift - bis spätestens 9.12.50 im Besitz der Personalstelle waren,
- b) nach den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 1.9.1947 und der Zusatzvereinbarung vom 14.7.48, wenn die 2. und 3. Ausfertigungen bei der Personalstelle erst nach dem 9.12.50 oder überhaupt nicht eingegangen sind.

Wir hoffen damit klargestellt zu haben, daß die Arbeitsbedingungen in jedem Fall immer nur entweder nach den Bestimmungen der Tarifregelung vom 1.8.50 oder nach der des Tarifvertrages und der Zusatzvereinbarung bis zur Lösung durch vorangegangene Kündigung beurteilt und geregelt werden können. Das gleiche gilt für noch eintretende Vorteile, die beschlußmäßig (Bundesvorstand Düsseldorf) nur für jenen Kreis von Kolleginnen und Kollegen bestimmt sind, die die Tarifregelung vom 1.8.50 anerkannt haben."

Der Kläger lehnte es ab, den Vertragsentwurf zu unterschreiben.

Am 21. November 1950 faßte der Bundesvorstand des Beklagten folgenden Beschluß:

"Das Bruttogehalt aller Beschäftigten des DGB und der gewerkschaftlichen Einrichtungen des DGB, für welche die Tarifregelung des DGB gilt, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1951 um 12 % erhöht. Soweit in einzelnen Fällen Ausgleichszulagen gewährt werden, erfolgt Verrechnung mit der Gehaltserhöhung."

- 4 -



- 4 -

Am 24. Juli 1951 beschloß der Bundesvorstand des Beklagten für alle der "Tarifregelung" unterstehenden Beschäftigten des DGB mit Wirkung vom 1. Juli 1951 eine weitere 10%-ige Lohnerhöhung. Am 18. Juli 1953 erfolgte schließlich eine dritte Gehaltserhöhung von 10 % für die in § 9 der Tarifregelung festgesetzten Gehälter ab 1. Juli 1953.

Das Verlangen des Klägers, ihm ab 1. Januar 1951 ebenfalls eine Gehaltserhöhung von 12 % zu gewähren, lehnte der Beklagte ab. Deshalb erhob der Kläger am 15. Januar 1951 gegen den DGB, vertreten durch den Landesbezirksvorsitzenden L H , Klage zum Arbeitsgericht München, die er aber auf Grund des am 8. Februar 1951 zwischen ihm und dem DGB, vertreten durch den Landesbezirksvorsitzenden L H , abgeschlossenen Schieds- und Schiedsrichtervertrages am 23. Februar 1951 wieder zurücknahm.

In dem anschließenden Schiedsverfahren hat der Kläger u.a. folgende Anträge gestellt:

1. Das monatliche Gehalt des Klägers beträgt vom 1. Januar bis 30. Juni 1951 DM 1.036,-
2. ab 1. Juli 1951 beträgt das monatliche Gehalt DM 1.139,60.
3. Sofern für die abgelaufenen 8 Monate des Jahres 1951 und auch weiterhin DM 925,- monatlich gewährt sind, wird Nachzahlung von 6 x 111,- DM = 666,- DM und für die Zeit ab 1. Juli 1951 Nachzahlung von DM 214,60 begehrt.

Mit Endschiedsspruch vom 21. November 1951 sind die oben angeführten Anträge 1) bis 3) als unbegründet abgewiesen worden.

Die am 6. Dezember 1951 vom Kläger gegen den Deutschen Gewerkschaftsbund, vertreten durch den Landesbezirksvorsitzenden H , zum Arbeitsgericht München erhobene Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches hat das Arbeitsgericht München mit rechtskräftigem Urteil vom 17. Dezember 1952 (A I 2163/51) abgewiesen. Während im Rubrum dieses Urteils zunächst der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern, vertreten durch den Landesbezirksvorsitzenden, angegeben ist,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ist im Berichtigungsbeschluß vom 21. April 1953 der Deutsche Gewerkschaftsbund Düsseldorf, vertreten durch den Landesbezirksverband Bayern, dieser vertreten durch den Landesbezirksvorsitzenden L H , als Beklagter genannt. Mit weiterem Berichtigungsbeschluß des Arbeitsgerichts München vom 4. Mai 1953 ist der vorausgehende Berichtigungsbeschluß aufgehoben und das Rubrum im Urteil des Arbeitsgerichts München vom 17. Dezember 1952 dahingehend aufrechterhalten worden, daß die Bezeichnung des Beklagten lautet:

"Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern,
vertreten durch den Landesbezirksvorsitzenden
L H ."

Das vorerwähnte Urteil vom 17. Dezember 1952 hat der Kläger mit einer Nichtigkeitsklage bekämpft, die mit Urteil des Arbeitsgerichts München vom 24. Juli 1953 (A I 565/53) abgewiesen worden ist. Als Beklagte ist im Rubrum dieses Urteils der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern, gesetzlich vertreten durch den Landesbezirksvorsitzenden L H , angeführt. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht Bayern mit rechtskräftigem Urteil vom 26. Februar 1954 als unzulässig verworfen.

Inzwischen war der Kläger am 11. Dezember 1952 wegen angeblich gewerkschaftsschädigenden Verhaltens vom Beklagten fristlos entlassen worden. Diese Entlassung wurde mit Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 6. Juli 1954 für rechtsunwirksam erklärt. Auch eine weitere ordentliche Kündigung, die der Beklagte am 6. August zum 31. Dezember 1954 ausgesprochen hatte, wurde wieder zurückgezogen. Gegen eine weitere zum 31. Dezember 1955 ausgesprochene Kündigung hat der Kläger Klage erhoben. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat mit rechtskräftigem Urteil das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1955 aufgelöst und die beiden Beklagten (DGB und Landesbezirk Bayern) samtverbindlich verurteilt, an den Kläger eine Abfindung von 9.000,- DM netto zu bezahlen

- 6 -



- 6 -

(Az.: 640/56 IV, 719/56 II). Gegen dieses Urteil hat der Kläger Nichtigkeitsklage erhoben.

Der Kläger, der seit 11. Dezember 1952 nicht mehr beschäftigt wurde, hat bis zum 31. Dezember 1954 lediglich sein Gehalt in Höhe von 925,- DM brutto monatlich erhalten.

Da der Kläger Ende Dezember 1952 außer dem vollen Dezembergehalt für das Jahr 1952 noch weitere 825,- DM erhalten hat, hat er diesen Betrag auf die Zulagen einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen angerechnet mit der Folge, daß die Zulagen von Januar bis Juni 1951 voll gedeckt sind und für Juli 1951 nur noch ein Rest von 110,- DM zu fordern bleibt. Erst ab August 1951 hat der Kläger die vollen Zulagen gefordert.

In dem Vorverfahren Pr.Reg.Nr. A I 2294/52 Arbeitsgericht München hat der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 10.995,- DM zuzüglich 4 % jährliche Verzugszinsen von näher bezeichneten Teilbeträgen sowie Ersatz seines weiteren Verzugsschadens verlangt. Die Klagesumme ergibt sich aus der Differenz des Betrages, den der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1954 tatsächlich erhalten hat, zu dem Betrag, der sich ergäbe, wenn sein Gehalt von 925,- DM zu den erwähnten Terminen um 12 % bzw. 10 % und 10 % aufgestockt worden wäre.

Der Beklagte hat die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben mit der Begründung, der Kläger habe den nunmehr erhobenen Anspruch bereits im Schiedsverfahren geltend gemacht und sei mit Endschiedsspruch vom 21. November 1951 aus sachlichen Gründen abgewiesen worden. Die Schiedsgerichtsabrede sowie die Schiedssprüche hätten auch richtig den jetzigen Beklagten betroffen, da es nur einen nicht rechtsfähigen Verein mit dem Namen "Deutscher Gewerkschaftsbund" und dem Sitz in Düsseldorf gebe. Im übrigen sei der Anspruch auch sachlich nicht gerechtfertigt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen (2 AZR 363/58).

Der Beklagte griff nach der Zurückverweisung die Einrede der durch den Schiedsspruch rechtskräftig entschiedenen Sache erneut auf.

Das Landesarbeitsgericht Bayern hat mit Urteil vom 5. Dezember 1960 unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten zur Zahlung von 1.645,20 DM nebst 4 % Zinsen, was der 3. Lohnerhöhung entspricht, verurteilt und festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger den seit 1. Oktober 1954 entstandenen weiteren Verzugsschaden zu ersetzen hat.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18. Januar 1963 (1 AZR 98/61) die Revision des Klägers bezüglich der Forderung von 9.330,- DM - das ist der auf die beiden ersten Lohnerhöhungen entfallende Betrag - nebst den hierauf entfallenden Zinsen und dem weiteren Verzugsschaden zurückgewiesen. Im übrigen hat es das angefochtene Urteil unter Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz aufgehoben.

Mit Urteil vom 5. November 1964 (3 Sa 667/63) hat das Landesarbeitsgericht Bayern für Recht erkannt:

- I. Soweit nicht durch teilweise Zurückweisung der Revision im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1963 die Berufung bereits zurückgewiesen und damit die Klage in Höhe von 9.330,- DM nebst hierauf entfallenden Zinsen und weiteren Verzugschäden abgewiesen ist, wird das am 26. November 1957 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts München - A I 2294/52 in Ziffer I und II abgeändert.
- II. Der Beklagte wird dem Anerkenntnis gemäß verurteilt, an den Kläger 1.665,- DM nebst 4 % Zinsen seit 1. Oktober 1954 zu bezahlen.
- III. Es wird festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger den hierauf entfallenden weiteren Verzugsschaden zu ersetzen hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Eine neue Klage auf die vom Anerkenntnisurteil nicht erfaßten 9.330,- DM nebst Zinsen und weiterem Verzugsschaden - vom Kläger als Schadenersatzklage bezeichnet - ist in allen drei Instanzen abgewiesen worden (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Juli 1967 - 5 AZR 144/66 -).

Mit der vorliegenden Klage vom 1. Februar 1969 hat der Kläger erneut beantragt:

1. den Beklagten zur Zahlung von 9.330,- DM nebst 4 % Zinsen aus 110,- DM ab 1. Juli 1951, aus monatlich 215,- DM ab 1. August 1951 bis 1. Dezember 1954, aus monatlich 22,50 DM ab 1. Juli 1953 bis 1. Dezember 1954 zu verurteilen
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den weiteren Verzugsschaden zu ersetzen
3. festzustellen, daß der Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der diesen sonst noch durch die Vorenthaltung der Beträge zu 1) entstanden ist, insbesondere die Kosten der um diese Beträge geführten Prozesse und den auf diese Kosten bezüglichen Verzugsschaden.

Er hat u.a. vorgetragen: Seiner Klage stünden die wegen der gleichen Forderung bereits ergangenen rechtskräftigen Urteile nicht entgegen. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Juli 1967 (5 AZR 144/66) nicht, weil es sich dort im Gegensatz zur nun erhobenen Klage nicht um eine Forderungsklage, sondern um eine Schadenersatzklage gehandelt habe, das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1963 (1 AZR 98/61) nicht, weil neue Tatsachen festgestellt worden seien, nämlich der Nachweis der Ungleichbehandlung durch den Beklagten selbst, auf die sich die vorliegende Klage stütze und die daher von der Rechtskraft der Forderungsurteile nicht berührt würden. Im übrigen sei im Urteil des Arbeitsgerichts München vom 17. Dezember 1952 (A I 2163/51) richtig festgestellt worden, daß der Schiedsspruch gegen den Landesbezirk Bayern des DGB, nicht aber gegen den DGB Düsseldorf ergangen sei. Außerdem hat der Kläger die Auffassung vertreten, "5 Fehler" in dem BAG Urteil vom 18. Januar 1963 (1 AZR 98/61) stünden einer Rechtskraftwirkung dieses Urteils entgegen. Die beiden Urteile seien auch materiell



- 9 -

falsch, wie sich aus der Zurückverweisung im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April 1959 (2 AZR 363/58) ergebe, das Gleichbehandlung angeordnet habe. Vorsorglich begründete er seinen Anspruch mit unerlaubter Handlung des Beklagten. Er sei als Betriebsratsvorsitzender z.Z. der ersten und zweiten Lohnerhöhung gegenüber anderen Betriebsratsmitgliedern ungleich behandelt worden, was nach § 57 BetrVG verboten sei. Das Bundesarbeitsgericht habe im Urteil vom 18. Juli 1967 (5 AZR 144/66) diesen Anspruch nur abgelehnt, weil es auf die Motive des Beklagten, nicht aber auf die vorliegende Ungleichbehandlung des Klägers durch den Beklagten abgestellt habe. Schließlich schulde der Beklagte Schadenersatz wegen sittenwidriger Schädigung, weil er sich die gerichtliche Abweisung der Klage auf die erste und zweite Gehaltserhöhung erschlichen habe. Die diesen Anspruch ablehnende Begründung des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 18. Juli 1967 (5 AZR 144/66) sei offensichtlich falsch, weshalb dieses Urteil dem Anspruch auf Schadenersatz wegen Erschleichung nicht entgegenstehe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Er hat vorgetragen, der Klage stehe die Rechtskraft der Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Juli 1967 (5 AZR 144/66) und vom 18. Januar 1963 (1 AZR 98/61) entgegen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes gemäß §§ 557, 313 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf folgende, zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Urteile des Bundesarbeitsgerichts verwiesen: 2 AZR 363/58 (vom 25. April 1959), 1 AZR 98/61 (vom 18. Januar 1963), 5 AZR 144/66 (vom 18. Juli 1967) und 1 AZR 278/68 (vom 5. August 1969).



- 10 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers kann keinen Erfolg haben.

1. Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Urteil die Auffassung vertreten, dem Erfüllungsanspruch des Klägers stehe die Rechtskraft des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1963 (1 AZR 98/61) entgegen. Der Kläger glaubt, diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts verstoße gegen § 322 ZPO, weil die Rechtskraft eines Vorprozesses nur dort der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehe, wo es sich um den gleichen Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien handle. Das Landesarbeitsgericht habe aber rechtsfehlerhaft die Identität der Parteien und des Streitgegenstandes bejaht. Der Kläger meint, der Erfüllungsanspruch sei zwar Gegenstand des im Tatbestand zitierten Schiedsspruchs gewesen, ebenso der dort erwähnten Aufhebungsklage, doch habe dieses Verfahren nicht zwischen den Parteien des gegenwärtigen Rechtsstreits stattgefunden, sondern zwischen ihm und dem Landesbezirk Bayern des DGB. Das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Arbeitsgerichts München vom 17. Dezember 1952 habe demnach nur Rechtskraft zwischen den damaligen Parteien schaffen können. Die Bezirksverbände der Gewerkschaften seien aber selbst nichtrechtsfähige Vereine und deshalb nach § 50 Abs. 2 ZPO passivlegitimiert. Er selbst sei es gewesen, der seinerzeit das Klagerubrum beanstandet und einen entsprechenden Berichtigungsantrag gestellt habe, den aber das Arbeitsgericht München durch Beschluß vom 4. Mai 1953 zurückgewiesen habe.

Dieser Vortrag des Klägers ist nicht neu. Er war nicht nur Gegenstand der rechtlichen Würdigung durch die Vorinstanzen in diesem Prozeß, sondern wurde bereits vom Bundesarbeitsgericht in den Entscheidungen des Ersten Senats vom 18. Januar 1963 (1 AZR 98/61) und des erkennenden Senats vom 18. Juli 1967 (5 AZR 144/66) gewürdigt. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Urteil, die den

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Begründungen der vorerwähnten Urteile des Bundesarbeitsgerichts folgen, lassen keinen Rechtsfehler erkennen, der die Aufhebung des angefochtenen Urteils rechtfertigen könnte.

Auch das Revisionsvorbringen in diesem Prozeß macht wieder deutlich, daß der Kläger selbst den DGB in Düsseldorf als den richtigen Beklagten im Schiedsgerichtsverfahren angesehen hat. Darauf hat bereits das Urteil 1 AZR 98/61 des Bundesarbeitsgerichts hingewiesen. Es heißt dort: "In seiner Antworteingabe an das Schiedsgericht hat der Beklagte dargestellt, daß als der vom Kläger mit DGB bezeichnete Beklagte nur der Deutsche Gewerkschaftsbund in Düsseldorf in Frage kommt. Der Kläger hat dem nicht widersprochen. Sein Vorbringen aus dem Schiedsgerichtsverfahren ergibt im Gegenteil, daß auch er dort stets nur den Deutschen Gewerkschaftsbund in Düsseldorf als Beklagten angesehen hat."

Wenn der Kläger schließlich meint, der Schiedsspruch sei deshalb nicht beachtlich, weil sich der Aufhebungsprozeß nicht gegen den Beklagten, sondern einen seiner Landesbezirke gerichtet habe, so ist dieser Vortrag nicht schlüssig. Bereits im Urteil des erkennenden Senats 5 AZR 144/66 (vom 18. Juli 1967) ist u.a. ausgeführt, daß dann, wenn sich das Aufhebungsverfahren nicht gegen den Beklagten richtete, der Schiedsspruch schon durch reinen Zeitablauf rechtskräftig wurde, da nach dem eigenen Vortrag des Klägers eine zweite Aufhebungsklage nicht erhoben worden ist. Insoweit ist die Rechtslage heute gegenüber damals unverändert.

Wenn der Revisionsführer meint, er könne eine erneute Prüfung seines Vorbringens und damit eine Sachentscheidung deshalb erreichen, weil das Urteil 1 AZR 98/61 des Bundesarbeitsgerichts "falsch" sei, so verkennt er das Wesen der Rechtskraft. Diese soll dem Rechtsfrieden dienen und zeitigt ihre Wirkungen deshalb grundsätzlich auch aus einem "unrichtigen" Urteil.

Die Ausführungen der Revision zur Rechtskrafterstreckung eines Prozeßurteils sind unerheblich, hindert die Rechtskraft doch gerade, daß sich der Senat erneut mit der Frage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

befassen kann, wer Beklagter in dem seinerzeitigen Schiedsverfahren war. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 - 5 AZR 144/66 - ausgeführt hat, äußert eine mit Rücksicht auf die Rechtskraft eines Vorprozeßurteils als unzulässig abgewiesene Klage die gleiche Bindungswirkung wie eine als unbegründet abgewiesene Klage, weil sich die Unzulässigkeit hier nicht nur auf den Zeitpunkt der Entscheidung bezieht, sondern einer neuen Klageerhebung auch für die Zukunft entgegensteht. Von dieser Rechtsauffassung abzugehen, sieht der Senat auch anläßlich des ihm zur Entscheidung unterbreiteten neuen Rechtsstreits keinen Anlaß.

2. Frei von Rechtsfehlern ist entgegen der Auffassung des Klägers auch die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe neue Tatsachen, die geeignet sein könnten, die Rechtskraft entgegenstehender Urteile zu beseitigen, nicht vorgetragen. Solche Tatsachen sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erwogen hat, nur dann vorhanden, wenn sie eine Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können. Tatsachen dieser Art hat der Kläger aber nicht vorgetragen. Der nach der Auffassung des Klägers neue Tatsachen enthaltende Sachverhalt wurde im übrigen bereits ohne jede Einschränkung vom erkennenden Senat in seinem Urteil 5 AZR 144/66 rechtlich geprüft. Richtig ist zwar, daß der Komplex "Schriftsatz des Beklagten vom 12. März 1964" dort vom Kläger den Gerichten mit der von ihm selbst gewählten Anspruchsgrundlage "unerlaubter Handlung" zur Prüfung und Entscheidung unterbreitet worden ist. Wie aber das Landesarbeitsgericht an anderer Stelle und in anderem Zusammenhange mit Recht hervorhebt, bindet eine frühere Entscheidung gemäß § 322 ZPO auch dann, wenn es sich um den gleichen Streitgegenstand handelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Klageantrag und dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt. Es kommt deshalb gar nicht darauf an, welche Anspruchsgrundlagen der Kläger gewählt bzw. erwähnt hat, denn

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

auch im Zivilprozeß ist der Richter gehalten, einen ihm unterbreiteten Sachverhalt nach allen rechtlichen Seiten hin zu würdigen und gegebenenfalls auch mit Rücksicht auf einen rechtlichen Gesichtspunkt zu entscheiden, der von der Partei selbst nicht genannt oder nicht erkannt worden ist. Im übrigen hat aber der Kläger in dem Verfahren 5 AZR 144/66 seinen Anspruch gerade deshalb auf § 826 BGB gestützt, weil frühere rechtskräftige Entscheidungen vorlagen, hat er doch dort die Meinung vertreten, der Beklagte habe sich diese früheren Entscheidungen in sittenwidriger Weise erschlichen. Sein jetziges Klagevorbringen enthält keine neuen Tatsachen. Man kann neue Tatsachen nicht dadurch konstruieren, daß man eine neue Anspruchsgrundlage wählt, denn Tatsachen finden sich – wie schon ihr Name sagt – nicht im rechtlichen, sondern im tatsächlichen Bereich, also in der Sachverhaltsschilderung. Diese war aber in dem Verfahren 5 AZR 144/66 die gleiche wie hier.

3. Die Ausführungen der Revision zur Begründung eines Schadenersatzanspruches aus unerlaubter Handlung überzeugen nicht. Auch insoweit lassen vielmehr die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts in dem angefochtenen Urteil keine Rechtsfehler erkennen. Auch hier gilt nämlich, wie schon erwähnt –, daß sich der Streitgegenstand aus dem Klageantrag und dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt zusammensetzt. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung 5 AZR 144/66 ausgeführt hat, betrifft die unterschiedliche Darstellung des Klagegrundes hier im Grunde genommen lediglich das Motiv, das den Beklagten nach der jeweiligen Darstellung des Klägers zu seinem Handeln (Tun oder Unterlassen) bewogen haben soll.

4. Ebenso hat sich der erkennende Senat im Urteil 5 AZR 144/66 eingehend mit der Behauptung des Klägers auseinandergesetzt, der Beklagte habe sich frühere Entscheidungen erschlichen und außerdem sei der klägerische Anspruch auch deshalb aus § 826 BGB begründet, weil der Beklagte ein unrichtiges Urteil in Kenntnis der Unrichtig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 14 -

- 14 -

keit benutze, um sich auf dessen Rechtskraft zu berufen. Gegenüber dem dort gewürdigten Sachverhalt hat der Kläger im vorliegenden Falle keinerlei neue Tatsachen vorgebracht, geschweige denn solche, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens begründen könnten. Deshalb steht, wie vom Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil richtig erkannt, dem neuerlichen Begehren des Klägers auch insoweit die Rechtskraft des Urteils vom 18. Juli 1967 - 5 AZR 144/66 - entgegen. Wie schon dort mit ausführlicher Begründung muß dem Kläger heute erneut entgegengehalten werden, daß eine Änderung der Rechtsauffassung als solche keinen Einfluß auf die Rechtskraftwirkung früherer Entscheidungen hat, die noch nicht auf dieser Rechtsauffassung aufbauten. Das gilt sowohl für den Schiedsspruch als auch für alle Urteile, die nach dem Schiedsspruch und unter Beachtung desselben ergingen.

Zutreffend weist das angefochtene Urteil endlich darauf hin, der Kläger hätte Verfassungsbeschwerde erheben müssen, wenn er sich auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs berufen wolle.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Siara

Hillebrecht

Bichler

Dr. Schneider

E. Schleinkofer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

